

Der erste Hauptteil des Werkes schildert die geschichtliche Entwicklung der Politischen Klausel, d. h. jener Bestimmung der neueren Konkordate, die dem Staate das Recht einräumt, gegen einen von der Kirche in Aussicht genommenen Kandidaten für einen Bischofsstuhl Bedenken politischer Natur geltend machen zu können. Die Klausel hat sich entwickelt aus dem im 19. Jahrhundert auch nichtkatholischen Fürsten gewährten Privileg, weniger genehme Kandidaten von der Berufung auf einen Bischofsstuhl auszuschließen. In dem Maße aber, wie sich das Schwergewicht der staatlichen Gewalt vom Monarchen auf das Parlament verlagerte und aus dem christlichen Staat der religiös indifferente und laizistische wurde, mußte dieses Vetorecht, seiner Grundlagen beraubt, fallen. Andererseits kann es auch diesem Staat wegen der Auswirkungen, die die bischöfliche Tätigkeit notwendig im öffentlichen Leben hat, nicht gleichgültig sein, welche Persönlichkeiten Träger des Bischofsamtes sind. Da erweist sich das Erinnerungsrecht der Pol. Klausel als das den heutigen Verhältnissen entsprechende (und in jeder Beziehung auch genügende) Mittel, die staatlichen Belange bei einer Bischofsnennung zu vertreten, die aber als solche rein kirchlicher Natur ist, so daß auch dieses Erinnerungsrecht nur als kirchliche Konzession aufgefaßt werden kann.

Der zweite Hauptteil legt die Rechtsnatur der Pol. Klausel dar. Hier wird der schon aus der geschichtlichen Entwicklung sich ergebende Begriff der politischen Bedenken aus dem „Wortlaut und der immanenten Logik dieser Rechtsfigur“ bestimmt als „gegen die Verfassung gerichtete Handlungen des Kandidaten und in ihm begründete, die Sicherheit des Staates gefährdende Umstände“ (112). Damit ist zunächst festgestellt, daß der Begriff des Politischen in der Pol. Klausel nicht die gesamte Staats-tätigkeit beinhaltet, noch weniger natürlich im Sinne einer Totalität des Politischen aufgefaßt werden kann, sondern nur als objektiver, positiver Rechtsbegriff. Dieser ist zwar der Anpassung an die jeweils gegebenen konkreten Verhältnisse des staatlichen Lebens durchaus fähig, doch muß sich diese Individuation innerhalb der durch die objektiv gegebenen Elemente bestimmten Grenzen halten.

Da die politischen Bedenken ein objektiv bestimmtes, inhaltlich umschriebenes Vertragsobjekt darstellen, ist der staatliche Vertragspartner gehalten, sie im Vertragsfalle zu begründen, damit der kirchliche Vertragspartner sich davon überzeugen kann, daß sie mit Recht geltend gemacht werden. Doch begründet die Pol. Klausel als solche kein Vetorecht; somit ist der kirchliche Vertragspartner auch im Vertragsfalle rechtlich nicht verpflichtet, den betreffenden

Kandidaten fallen zu lassen; doch ist er in einigen Konkordaten diese zusätzliche Verpflichtung eingegangen.

Zwei Fälle staatlicher Bedenkenäußerung (Aachen 1938 und Fulda 1936), deren Akten hier veröffentlicht werden, führt der Verfasser als Bestätigung seiner Auffassungen an. Im übrigen ist das deutsche Konkordatsrecht, das naturgemäß eingehender besprochen wird, ganz in die Gesamtdarstellung eingefügt. Vor allem waren hier öfters die unannehmbaren Folgerungen zurückzuweisen, die Werner Weber aus seinem Grundprinzip ableitet, der Begriff des Politischen der Konkordate sei der totalitäre.

Die Arbeit ist ausgezeichnet durch umfassendes geschichtliches Wissen, erschöpfende juristische Behandlung aller einschlägigen Fragen, Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, sachliche, stets objektive und deshalb durchgehends überzeugende Begründung. Sie liefert den Beweis, daß es in Konkordatsfragen durchaus nicht den Gegensatz einer staats- und völkerrechtlich und einer kanonistisch orientierten Auffassung zu geben braucht. So wird es viel beitragen können zu einer Annäherung von Staat und Kirche, die, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, „eine bewußt staatsfreundliche Handhabung der Klausel rechtfertigen“ würde. Ohne jeden Zweifel wird sich der kirchliche Vertragspartner — was er überhaupt kaum je tun wird, auch wenn er rechtlich dazu befugt wäre — um so weniger staatlicherseits geäußerten begründeten Bedenken verschließen, je mehr „die Entfremdung zwischen Staat und Kirche“, die „entscheidend zur Herausbildung der Politischen Klausel beigetragen hat“ (204), überwunden wird. W. Bertrams S. J.

Initia iuris ecclesiastici Protestantium. Von Johannes Heckel. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Jahrgang 1949, Heft 5. (128 S.) München 1950.

Nach dem Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland sah sich die protestantische Kirche vor die Notwendigkeit gestellt, sich selbst eine Kirchenordnung zu geben. Die theologische Begründung für solch ein eigenständiges Recht der protestantischen Kirche war um so schwieriger, als, hauptsächlich unter dem Einfluß von R. Sohm, die Auffassung weit verbreitet war, daß ein wahres Kirchenrecht der christlichen Kirche, wenigstens soweit sie an Luther orientiert ist, wesensfremd sei. Demgegenüber sucht vorliegende Abhandlung den Nachweis zu erbringen, daß diese Auffassung sich zu Unrecht auf Luther beruft. Gegenstand der Untersuchung sind die theologischen Schriften Luthers etwa bis zu den Wittenberger Thesen (1517); öfters freilich wird bemerkt, daß der Reformator in

diesem Punkt seine Auffassung im wesentlichen auch später beibehalten habe.

Die streng wissenschaftlich geschriebene Abhandlung geht von dem Grundsatz aus, daß die Auffassung vom Kirchenrecht sich aus der Lehre von der Kirche ergebe. Luther unterscheidet die verborgene Kirche, die Gemeinschaft der wahren Jünger Christi, und die allgemeine Kirche, die zwar die verborgene Kirche einschließt, aber darüber hinaus alle Getauften umfaßt. Die verborgene Kirche steht ausschließlich unter göttlichem Recht; eigenes Recht zu schaffen ist ihr versagt. Die allgemeine Kirche steht unter menschlichem Recht, das von der Obrigkeit im Zusammenwirken mit den Kirchengenossen geschaffen wird. Es verpflichtet nicht als Gesetz im Gewissen, sondern ist aus Liebe zu vollziehen.

Zweifelloos kann die Frage nach der Natur des Kirchenrechts nur vom Wesen der Kirche aus beantwortet werden. Damit überträgt sich aber die Unausgeglichenheit von Luthers Kirchenbegriff auf seine Auffassung vom Kirchenrecht. Auf die daraus erwachsenden Schwierigkeiten wird in der Abhandlung ausdrücklich hingewiesen. Ja, die Spannungen werden schließlich zu eigentlichen Antinomien, die schließlich alle darauf hinauskommen, daß dem Kirchenrecht zwar der Charakter wahren Rechtes zugesprochen wird, aber doch nur insoweit, als es vom Einzelgewissen anerkannt werde. Damit bekommt Sohms Auffassung, das kirchliche Leben sei charismatischer Natur und insofern subjektiv, personal bestimmt, eigentlich doch Recht. Recht ist Ordnung, Gemeinschaftsordnung. Ordnung aber ist nicht subjektiv, sondern objektiv bestimmt. Gemeinschaftsordnung bedarf gewiß der Verwirklichung durch die personale Tätigkeit der Gemeinschaftsglieder, aber sie selbst hat Normencharakter. Die Gemeinschaftsordnung der Kirche ist letztlich bestimmt von ihrem Bekenntnis und damit von objektiven Gegebenheiten; ohne diese ist Kirchenrecht nicht möglich. So führt diese für die Kenntnis der lutherischen Lehre von Kirche und Recht wertvolle Abhandlung von selbst zu der Frage, ob eine solche im Grunde gemeinschaftsauflösende Auffassung wohl die rechte Auffassung von Christi Kirche sein kann.

W. Bertrams S. J.

Neue Schriften zur Existenzphilosophie

Begegnung mit dem Nichts. Ein Versuch über die Existenzphilosophie. Von Helmut Kuhn. (173 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Brosch. DM. 4.80.

Existenzialistische Philosophie. Von Hans Pfeil. (94 S.) Paderborn, Ferdinand Schöningh. Brosch. DM. 2.40.

Die Krisis des Existentialismus. Von Georg Siebers. (103 S.) Hamburg-Bergedorf, Strom-Verlag. Brosch. DM. 4.—, Geb. DM. 5.50.

1. Das Buch Kuhns führt in einem wohl von der Existenzphilosophie angeregten, aber in vieler Hinsicht selbständigen Vollzug zur „Begegnung mit dem Nichts“. Wenn auch die Vorfahren der heutigen existentiellen Denker, vor allem Kierkegaard, stark berücksichtigt werden, so handelt es sich doch mehr um eine systematische Auseinandersetzung, als um einen geschichtlichen Überblick. Die Philosophie Jean-Paul Sartres wird dabei besonders aufs Korn genommen, indes werden auch die übrigen „Existentialisten“, z. B. Heidegger und Jaspers, gewertet. Der eigene Standort des Verfassers ist christlich bestimmt. „Nur teilweise vermag ich der von mir untersuchten Philosophie beizustimmen ... In der Existenzphilosophie wird die Krise als eine Begegnung mit dem Nichts verstanden, das heißt, mit der Negation von Sinn und Wirklichkeit. In Wahrheit, scheint mir, darf nur die unbegreifliche Fülle von Sinn und Wirklichkeit, Gott allein, die Rolle des heilbringenden Zerstörers beanspruchen“ (S. 7).

Da Heideggers Veröffentlichungen und die Grundzüge seines Denkens allenthalben sehr umstritten sind, ist es für uns besonders wichtig zu sehen, daß Kuhn ihn und Sartre große Strecken weit in einer Linie sieht. Das will besagen, daß sein Urteil über den Freiburger Existentialphilosophen ziemlich negativ ist. „Sartre ist seinen deutschen Vorläufern so sehr verpflichtet, daß man seine Philosophie als eine geistreiche und originelle Umwandlung und Aneignung von Gedanken Heideggers beschreiben könnte“ (S. 27). Oder „Heideggers Welt schließt sich um den Menschen wie ein Gefängnis, aber so, daß es im Grunde eine Selbstgefängennahme ist, die er duldet“ (S. 48). „Heideggers Analysen basieren durchgängig auf der Erfahrung der Entfremdung und Verneinung des Kosmos“ (S. 61). Den Vorwurf des Atheismus richtet das Buch wiederum zuerst gegen Sartre. Aber auch von Heidegger heißt es: „Dennoch kann man sich nur schwer vorstellen, wie Gott gründlicher vom menschlichen Gesichtskreis ausgeschlossen werden könnte, als dies in Sein und Zeit geschieht“ (S. 151).

Auch die Gefahr eines „an Solipsismus grenzenden subjektiven Idealismus“ wird angemeldet (S. 144). Kuhn stellt dabei aber fest, daß sich Heidegger nicht entscheidet, sondern zwischen Idealismus und Realismus in der Schwebe bleibt. Er hat auch ein Auge für den „anderen“ Heidegger, der bereits in „Sein und Zeit“ anklingt und später die Vorhand gewinnt. „In Heideggers späteren Schriften gewinnt die Idee des Seins an Bedeutung, obwohl nicht an Deutlichkeit. Sie überwältigt schließlich die von Kierkegaard übernommenen Gedankenele-